Nutzungsordnung für die Vermietung von Räumen in öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 20.06.2016, geändert am 12.12.2022

§ 1 Grundsätzliches

- Räumlichkeiten in gemeindlichen Gebäuden stehen vorrangig der Gemeinde Heinsdorfergrund für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die in der Anlage 1 aufgeführten Räumlichkeiten in gemeindlichen Gebäuden können auf Antrag für Veranstaltungen angemietet werden.
- Die Gemeinde ist Teil des demokratischen Rechtsstaates. In Verpflichtung dessen und als öffentliche Einrichtung werden Räume und Räumlichkeiten nur an Gruppen, Einrichtungen, Vereine oder Einzelpersonen zur Nutzung überlassen, die den rechtsstaatlichen Prinzipien ohne jegliche Rechtsvorbehalte genügen. Diese Erklärung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages. Bei falscher Angabe wird der Vertrag wie bei allen anderen Verstößen nichtig.
- Grundsätzlich können die Räumlichkeiten für Veranstaltungen, die gemeindlichen, kulturellen oder sonstigen Zwecken dienen, überlassen werden. Eine Nutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen politischer Parteien und Gruppierungen ist ausgeschlossen.
- Die besondere Zweckbestimmung und der Charakter der Räume müssen gewahrt bleiben.
 Das Sitzungszimmer in der Gemeindeverwaltung steht nicht für Veranstaltungen von Privatpersonen zur Verfügung.
- 5. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Die Gemeinde behält sich vor, die Überlassung abzulehnen, wenn die ordnungsgemäße Betreibung des Objektes nicht gewährleistet ist oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden.
- 6. Der Raum darf nur für den Zweck genutzt werden, für den er überlassen wurde. Eine Überlassung durch den Nutzer/Veranstalter an Dritte ist nicht erlaubt.
- 7. In allen gemeindlichen Gebäuden besteht Rauchverbot.

§ 2 Nutzungsvertrag

- Die Überlassung einer Räumlichkeit zur einmaligen oder stetig wiederkehrenden Nutzung ist schriftlich oder durch Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund zu beantragen (s. Anlage 2). Der Antrag soll mindestens zwei Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme gestellt werden und muss Angaben über den Zeitpunkt, die Dauer, den Anlass, die Art und den Umfang der Benutzung enthalten. Ferner muss ein Verantwortlicher mit seinen Kontaktdaten bestimmt sein.
- 2. Die Gemeinde ist berechtigt, bei größeren Veranstaltungen nach Ermessen eine Veranstaltungskonzeption vom Antragsteller zu fordern. Diese ist mit Abschluss des Nutzungsvertrages bindend.
- 3. Für alle Vermietungen sind durch die Gemeindeverwaltung Nutzungsverträge entsprechend des Muster-Nutzungsvertrages nach Anlage 2 abzuschließen. Mit die-

sem Vertrag akzeptiert der Nutzer die spezifischen Nutzungsbedingungen der einzelnen Räumlichkeiten. Der Nutzungsvertrag kann nur von solchen Personen abgeschlossen werden, die das Recht besitzen, die juristische Person oder Personengruppe rechtsgeschäftlich zu vertreten oder als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten. Private Nutzer müssen im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) rechts- und geschäftsfähig sein.

- 4. Die Überlassung kann bei kurzfristig angesetzten Veranstaltungen der Gemeinde, des Gemeinderates oder der Ortschaftsräte widerrufen werden.
- 5. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit auch noch am Veranstaltungstag ohne Leistung von Schadenersatz zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend, pornografisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.
- Die Gemeinde ist zum fristlosen Widerruf des Nutzungsvertrages berechtigt, wenn der technische Zustand der gemieteten Räume einer ordnungsgemäßen Nutzung entgegensteht.
 Die gezahlte Miete wird in diesem Fall zurück erstattet.
- 7. Falsche Angaben bei Abschluss des Nutzungsvertrages berechtigen die Gemeinde zur sofortigen Räumung und führen zur Nichtigkeit des Vertrages.

§ 3 Nutzungsentgelt

- 1. Für die Überlassung von Räumen in gemeindlichen Gebäuden erhebt die Gemeinde Entgelte auf privatrechtlicher Basis, soweit nicht eine kostenfreie / kostengeminderte Überlassung nach § 4 vereinbart wurde.
- 2. Die Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages und wird zur sofortigen Zahlung fällig.
- 3. Die Entgeltpflicht entsteht für den Nutzer auf der Grundlage der im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeit unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.
- 4. Die Gemeinde prüft nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Abschluss des Nutzungsvertrages von der Hinterlegung einer Kaution abhängig gemacht werden soll. Die Höhe der Kaution wird für jede Räumlichkeit und Art der Veranstaltung gesondert festgelegt.
 Die maximale Kautionshöhe beträgt 500,00 EUR.
- 5. Mietschuldner ist der Nutzer. Mehrere Mietschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 6. Wurde eine Überlassung widerrufen, die der Nutzer zu vertreten hat, ist eine Erstattung des Nutzungsentgeltes ausgeschlossen.
 Bei einem Widerruf aus Gründen, die der Mietschuldner nicht zu vertreten hat, werden im Voraus entrichtete Nutzungsentgelte erstattet.

§ 4 Kostenfreie / kostengeminderte Überlassung

- 1. Räumlichkeiten in gemeindlichen Gebäuden werden kostenfrei überlassen an:
 - gemeindliche Vereine bei Vereinsfesten. Die Betriebskosten werden erhoben.
- 2. Räumlichkeiten in gemeindlichen Gebäuden werden kostengemindert für 240 € überlassen an:
 - gemeindliche Vereine bei kommerzieller Nutzung.

§ 5 Benutzerpflichten

- 1. Der Nutzer ist verpflichtet, den Anordnungen des Objektverantwortlichen nachzukommen. Der Objektverantwortliche ist Inhaber des Hausrechts. Er ist angehalten, die Einhaltung des Nutzungsvertrages zu kontrollieren und gegenüber dem Nutzer im Rahmen dieser Nutzungsordnung weisungsbefugt.
- 2. Die zur Verfügung gestellten Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- 3. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot eingehalten wird.
- 4. Einrichtungsgegenstände, ortsveränderliche Anlagen und Geräte dürfen nicht ohne Genehmigung der Gemeinde aus den Räumlichkeiten entfernt werden. Ebenso ist die Aufstellung, der Betrieb und die Aufbewahrung von mitgebrachten eigenen Einrichtungen, Anlagen und Geräten nur nach schriftlicher Vereinbarung im Nutzungsvertrag erlaubt.
- 5. Ist der Objektverantwortliche w\u00e4hrend der Nutzungszeit nicht vor Ort, werden an die Nutzer Schl\u00fcssel ausgereicht. Bei Beendigung der Inanspruchnahme ist der Schl\u00fcssel unverz\u00fcglich an den Objektverantwortlichen zur\u00fcck zu geben. Das Nachfertigen der Schl\u00fcssel durch die Nutzer ist strikt untersagt. Der Verlust eines Schl\u00fcssels ist der Gemeinde sofort zu melden. Die durch den Verlust entstehenden Unkosten werden vom Nutzer getragen.

§ 6 Haftung

- Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den Objekten einschließlich überlassenen Räumen, Einrichtungen, Anlagen, Geräten und den zugehörigen Zufahrten, Zuwegen und Parkplätzen – sowie Dritten durch die Nutzung bzw. Veranstaltung entstehen.
- 2. Der Nutzer stellt die Gemeinde Heinsdorfergrund von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der öffentlichen Gebäude einschließlich der überlassenen Räume, Einrichtungen, Anlagen, Geräten sowie der zugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze entstehen.
- Die Gemeinde Heinsdorfergrund haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen des Nutzers, seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder der Besucher bzw. sonstiger Dritter.

4. Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzer gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 7 Übersicht der überlassbaren Räume

In der Anlage 1 sind alle überlassbaren Räume sowie die Nutzungsentgelte aufgeführt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, bei notwendigen Veränderungen die Anlagen ohne erneute Beschlussfassung zu aktualisieren. Der Gemeinderat wird über sämtliche Änderungen informiert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Heinsdorfergrund, den 12.12.2022

Marion Dick Bürgermeisterin